

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **64 (1922)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bücherbesprechungen.

Chirurgische Operationstechnik für Tierärzte und Studierende. Zweite Auflage. Mit 11 Abbildungen. Von Dr. Oscar Röder, o. Professor der Chirurgie und Operationslehre an der tierärztlichen Hochschule zu Dresden.

Die acht Abschnitte des klar und verständlich geschriebenen Buches behandeln die Zwangsmittel, die Anästhesie, die Wundnaht, die Operationen am Kopf, Hals, Brust, Bauch und Schweif, sowie an den Harn- und Geschlechtsorganen; ferner die Kastration der männlichen und weiblichen Tiere und die Operationen an den Gliedmassen. Selbst das nun wieder mehr zu Ansehen gelangende Ziehen von Haarseilen und das Legen von Fontanellen ist nicht vergessen worden.

Den topographisch-anatomischen Verhältnissen der verschiedenen Operationsgebiete ist wiederum so weit als erforderlich Rechnung getragen worden und mit den vielen guten Abbildungen gelingt es dem Verfasser vollends, dem Praktiker und Studierenden in Sachen der chirurgischen Operationstechnik ein zuverlässiger Ratgeber zu sein.

Dass die Ausstattung den Anforderungen der Vorkriegszeit in keiner Weise nachsteht, gereicht der Neuauflage zur besonderen Empfehlung. *Sch.*

Disselhorst. Die Herdekrankheiten unserer Haustiere, hervorgerufen durch tierische Parasiten. Mit 84 Abbildungen im Text. 108 S. Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin 1921.

Dieses Werk ist eigentlich für Landwirte berechnet. In wie weit es diesen Kreisen willkommen sein sollte, kann ich nicht beurteilen. Für Tierärzte dürfte es insoweit von Interesse sein, als nicht nur die Morphologie der Schmarotzer beschrieben, sondern auch über Symptomatologie und Behandlung etwas gesagt wird. Kurz wird auch die Vorbeuge besprochen. Das Werk umfasst nur die Würmer und die Anthropoden. Die schematisch gehaltenen Abbildungen sind deutlich. *Huguenin.*

V e r s c h i e d e n e s .

Polizeiliches Verbot des Coupierens der Pferdeschweife und des Zahnraspeln bei Pferden.

Von Tierschutzvereinigungen und andern Kreisen, sowie von der Presse ist das Coupieren der Pferdeschweife und das Zahnraspeln bei Pferden durch Laien schon seit langem als grausame Tierquälerei bekämpft worden, und schon wiederholt wurde an die zuständigen Behörden verschiedener Kantone das Gesuch ge-

stellt, es möchte den Nichtfachleuten die Vornahme dieser operativen Eingriffe verboten und als strafbare Tierquälerei verfolgt werden. So haben bereits früher schon einige Kantone (z. B. St. Gallen, Aargau, Solothurn) den Laien das „Coupieren“ und das Zahnraspeln polizeilich verboten, was zur Folge hatte, dass nun aus diesen Kantonen truppweise Pferde zur Vornahme dieser Schwanz- und Zahnprozeduren in Nachbarkantone verbracht wurden, wo solche Verbote nicht bestanden, wie beispielsweise im Kanton Bern. Das heisst, das bernische „Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten“ von 1865 enthält die allgemeine Bestimmung, dass alle andern Personen (ausser den Medizinalpersonen), „welche gewerbsmässig und gegen Belohnung in einen Zweig der Heilkunde einschlagende Verrichtungen besorgen“, sich der unbefugten Ausübung der Heilkunde schuldig machen, und Dorfschmied und Dorfbader zählen selbstredend nicht zu den „Medizinalpersonen“ im Sinne des zitierten Gesetzes. Aber bekanntlich, wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter!

Seit September 1921 besteht nun allerdings auch ein bernisch-kantonaler Dienstbefehl, welcher den Mannschaften des Polizeikorps zur Pflicht macht, jeden ihnen zur Kenntnis gelangenden und von einem Laien erledigten Fall von Schwanz-Coupieren und Zahnraspeln bei Pferden zur Anzeige zu bringen. Diesem, an die kantonalen Polizeiorgane gerichteten Dienstbefehl wurde aber seitens der lokalen Polizeiorgane und Behörden (als für diese formell unverbindlich) leider nicht oder nur wenig nachgelebt, so dass sich Polizeidirektion und Polizeikommando des Kantons Bern am 21. April 1922 neuerdings veranlasst sahen, mit einem bezüglichen Kreisschreiben bzw. Dienstbefehl an ihre Organe und diesmal gleichzeitig auch an die Gemeindebehörden zu gelangen. Nach dieser neuen Verfügung haben nun sämtliche Polizeiorgane vermehrt darauf zu achten, „dass das sogenannte Coupieren des Schwanzes bei den Pferden und das Zahnraspeln nur durch patentierte Tierärzte vorgenommen wird, und dass gegen Personen, welche diese Operationen, die in das Gebiet der Veterinärmedizin einschlagen, vornehmen ohne im Besitze eines gesetzlichen Ausweises zu sein, gestützt auf die Vorschriften betreffend die Ausübung des tierärztlichen Berufes, Strafanzeige eingereicht wird“. Im weitem verlangt diese Verfügung, „dass auch seitens der Ortspolizeibehörden eine Überwachung stattfindet und Widerhandlungen zur Anzeige gebracht werden.“

So sehr derartige Verbote sowohl vom Tierschützer als auch vom Tierarzt zu begrüssen sind, so dienen sie der Sache doch nur halbwegs. Das Verbot des Schwanzcoupierens und Zahnraspeln für Laien sollte, um wirksam zu sein, vielmehr eidgenössisch, d. h. für alle Kantone in gleicher Weise verbindlich erlassen werden. Dass für diese Operationen notwendigenfalls nur der Tier-

arzt zuständig erklärt und der Nichtfachmann vollständig ausgeschaltet wird, scheint uns als selbstverständlich gegeben zu sein. Eine andere grundsätzliche Frage wäre allerdings noch die, ob das Schweifcoupieren zweckmässig nicht ganz und auch dem Tierarzt verboten werden sollte, sofern es nur aus mehr oder weniger Moderücksichten oder Modetorheiten und nicht aus Notwendigkeit im Interesse des Tieres selbst und zur Sicherheit seiner Umgebung erfolgt? Darüber zu entscheiden ist Sache des behandelnden und beobachtenden Tierarztes. Sehr oft genügte auch für die Verwendungsmöglichkeit eines „Leitseilfängers“ zum Zuge das blosse Beschneiden der Schweifhaare (und das „Coupieren“ und „Arabisieren“, d. h. die Amputation von nur (!) drei bis vier Schwanzwirbeln erübrigte sich auch hier). Wenn auch manche Krankheitsprozesse an der Schweifrübe (Caries der Schwanzwirbel, Geschwüre, Fisteln, Neubildungen usw.) sowie die Verwendungsweise und gewisse Untugenden des Tieres (Strang- und Leitseilfänger, kitzlige und stark rossig werdende Stuten) Veranlassung zur Schweifamputation geben, so ist dieselbe doch in den weitaus meisten Fällen eine durch die Mode bedingte Luxusoperation. So schmerz- wie vielfach auch geschmacklos die immer kürzer werdende Mode auf andern Gebieten ist, so sicher ist, dass für das zu coupierende Pferd die ebenfalls immer kürzer gewordene Schwanzmode nichts weniger als eine „Luxusoperation“ darstellt, auch wenn dieselbe lege artis, geschweige denn von unkundiger oder roher Hand ausgeführt wird. Die Frage, ob der coupierte Pferdeschweif aller Kürzen auch in allen Fällen wirklich schön (von zweckmässig nicht zu reden) ist, wollen wir in Hochhaltung des bekannten „De gustibus non est disputandum“ der alten Römer dahingestellt sein lassen. Zürn*) schreibt, seinen Standpunkt über die Zulässigkeit des Schwanzcoupierens „begründend“ und in „Widerlegung“ der allgemeinen Ansicht, der Schweif diene dem Pferde als Abwehrvorrichtung gegen Insekten: „Der Schweif hat die vielen Langhaare sicher nicht zur Abwehr von Insekten notwendig. — Die Benutzung der Hautmuskeln vertreibt die Fliegen besser und schneller von der Haut eines Pferdes als der lange Schweif, der doch nicht lang genug ist, um auch vom Vorderkörper Insekten zu verjagen.“ Ohne dem Pferdeschweif die ausschliessliche Funktion der „Insektenabwehr“ zuschreiben zu wollen, scheint uns die eben angeführte Ansicht von Zürn doch etwas sonderbar. Aristoteles würde auch hier sagen: „Jedes Organ hat seinen Naturzweck!“ — zweifellos auch der Pferdeschweif!

Weissenrieder.

*) Zürn: Das Haarkleid, die Farben und Abzeichen der Pferde. Leipzig 1898.